

Anlage 1: Beitragsordnung des Vereins design impuls e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Vereins „design impuls e.V.“ hat bei der Gründungsversammlung am 30.07.2019 in Waldkirchen folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben.
2. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene als Einzelmitglied (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr):
50,00 Euro
 - b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr):
20,00 Euro
 - c. Für Unternehmen (= Firmenmitglied):
100,00 Euro
 - d. Für Personen, die bei einem Firmenmitglied beschäftigt sind:
35,00 Euro
3. Die Beiträge sind zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine schriftliche Mahnung mittels Einwurfsschreiben an die letzte dem Verein bekannt Anschrift. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 Euro verbunden. In der Mahnung wird das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen, sofern der fällige Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Streichung wird dem Mitglied nicht mehr separat bekannt gemacht.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden im Laufe des ersten Monats eines Kalenderjahres eingezogen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu seinen Lasten. Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 5 %. Wird der Beitrag in bar entrichtet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 10 %.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

1. Aufnahmegebühr: Nach § 2 der Satzung ist von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr beträgt 20,00 Euro. Sie ist unmittelbar nach Aufnahme zur Zahlung fällig. Sie wird SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
Personen, aus dem Mitgliederkreis gemäß § 2 Ziffer 2 d. sowie Ehrenmitglieder gemäß § 2 der Satzung zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Umlage: Es können Umlagen und Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Bankverbindung des Vereins

1. Die Beiträge und Umlagen sind auf das Vereinskonto zu entrichten. Das Konto wird nach der Vereinsgründung eröffnet. Die Kontoverbindung ist den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung kann grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Dringlichkeit kann sie per Vorstandsbeschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und genehmigen zu lassen.